

Tagesordnung

Sitzung des Gemeinderats

am Montag, 10.09.2018, 19:30 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Neugestaltung der Schlüsselstraße, Vorstellung des Entwurfs und der Kostenschätzung
Vorlage: 193/2018
4. Betriebshof Neuenburg;
Neuanschaffung eines LKW mit Arbeitsbühne bis 3,5 t; Vergabe
Vorlage: 185/2018
5. Betriebshof Neuenburg;
Neuanschaffung einer Kehrsaugmaschine bis 3,5 t; Vergabe
Vorlage: 186/2018
6. Abbruch- und Rückbauarbeiten Dekan-Martin-Straße; Vergabe
Vorlage: 187/2018
7. Sanierung Dekan-Martin-Straße (Bereich Rebstraße bis Friedhofstraße) und Merianstraße
Vorlage: 188/2018
8. Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung
Vorlage: 184/2018
9. Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2017
Vorlage: 189/2018

10. Zahlung der für das Jahr 2018 erforderlichen Kapitaleinlage an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH
Vorlage: 190/2018
11. Antrag des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach, auf Neuerteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Rhein
Vorlage: 191/2018
12. Bauanträge, Antrag im Kenntnissgabeverfahren und Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis
Vorlage: 181/2018
- 12.1. Bauantrag, Schwarzwaldstraße, Flst. Nr. 3703, Gemarkung Steinenstadt
Vorlage: 178/2018
- 12.2. Bauantrag, Westtangente, Flst. Nr. 4532/16, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 177/2018
- 12.3. Bauantrag, Hans-Buck-Straße, Flst. Nrn. 4560/20, 4560/30, 4483/12, 4483/51, 2794/32, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 173/2018
- 12.4. Bauantrag, Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/13, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 175/2018
- 12.5. Bauantrag, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/46, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 174/2018
- 12.6. Kenntnissgabe, Dekan-Martin-Straße, Flst. Nr. 4291, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 176/2018
- 12.7. Wasserrechtliche Erlaubnis, Flst. Nr. 3896, Gemarkung Steinenstadt
Vorlage: 179/2018
13. Sanierung Thermo- und Sportbad Steinenstadt. Antrag im neuen Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen"
Vorlage: 195/2018

Vorlage an den Gemeinderat

Neugestaltung der Schlüsselstraße, Vorstellung des Entwurfs und der Kostenschätzung

Teilnehmer: Dipl. Ing. Jochen Dittus, AG Freiraum
Minke Mulder, Landschaftsarchitektin, AG Freiraum
TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Büro AG Freiraum wurde vom Gemeinderat mit der Planung der Neugestaltung der Schlüsselstraße beauftragt. Der derzeitige Planungsstand wurde in der Klausurtagung des Gemeinderates am 16.06.2018 von Herrn Böhringer und Herrn Dittus vorgestellt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung am 17.07.2018 die Angelegenheit behandelt und schlägt dem Gemeinderat vor, die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung befürwortend dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Für die angrenzenden Eigentümerinnen und Eigentümer fand am 26.07.2018 eine Informationsveranstaltung statt. Des Weiteren erhielten die angrenzenden Eigentümerinnen und Eigentümer des Bauabschnitts I ein Ausschnitt der Planung im Bereich ihres Grundstücks.

Die Bauabschnitte wurden nun so geändert, dass der Bauabschnitt I in etwa mit der Abgrenzung der „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ im Bebauungsplan „Ortsmitte II“ endet.

Herr Dipl. Ing. Dittus, AG Freiraum und Frau Minke Mulder, Landschaftsarchitektin, AG Freiraum, werden die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung vorstellen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, die Vorentwurfsplanung und die Kostenschätzung zu befürworten.

21.08.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Betriebshof Neuenburg; Neuanschaffung eines LKW mit Arbeitsbühne bis 3,5 t; Vergabe

Teilnehmer: **TLin Frau Maas**

I. Sachvortrag

Im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2018 vom 18.12.2017 wurden Mittel bereitgestellt, um für den Betriebshof einen Unimog anzuschaffen.

Nach eingehender Besprechung und dringende Bitte des Betriebshofleiters soll der Erwerb eines LKW mit Arbeitsbühne (Hubsteiger) jedoch vorgezogen werden. Dieser war erst für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehen. Im Gegenzug wird die Anschaffung des Unimogs zurückgestellt und im Haushaltsjahr 2019 neu beantragt.

Die bisherige Arbeitsbühne ist bereits über 25 Jahre alt und sehr reparaturanfällig. Tägliche Ausfälle sind zu verzeichnen, sodass der Betriebshof immer wieder eine Arbeitsbühne mieten muss. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, diesen LKW mit Arbeitsbühne bis 3,5 t im Jahr 2018 zu erwerben und auszuschreiben.

Das Fahrzeug wurde in einem öffentlichen VOL Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 06.08.2018.

Zwei Angebote lagen der Verwaltung vor.

Nach der rechnerischen und formalen Prüfung der Angebote kamen beide Angebote in das Wertungsverfahren.

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Firma Baier GmbH, Neuenburg am Rhein | 100.912,00 € Brutto |
| 2. Bieter | 124.950,00 € Brutto |

Am 07.08.2018 fand eine Vergleichsvorführung im Betriebshof statt. Bei dieser Vergleichsvorführung wurden die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Fahrzeuges von Mitarbeitern des Betriebshofes bewertet. Jeder Fahrzeughersteller hatte 20 Minuten Zeit sein Produkt vorzustellen. Anhand der Vorstellung und Inaugenscheinnahme wurde eine Bewertung verfasst.

Leider hat der 2. Bieter an der verbindlichen Vergleichsvorführung nicht teilgenommen, weshalb ein Ausschluss erfolgt.

Die Bewertung Qualität/Wirtschaftlichkeit, Preis, Lieferzeit, Reaktionszeit ergab sich nach der gemäß VOL zugrunde gelegten Bewertungsmatrix.

Ergebnistabelle der Bewertung nach Zuschlagskriterien:

Auswertungs-kriterien	Qualität/ Wirtschaftlichkeit	2. Preis	3. Lieferzeit	4. Reaktions- Zeit	Gesamt- Ergebnis
Wertigkeit	35%	40%	5%	20%	100%
Max. Punktzahl	175	200	25	100	500
1. Firma Baier	175	200	25	100	500
2. Bieter	Ausschluss	0	0	0	0

Die Firma Baier GmbH, Otto-Hahn-Straße 3, 79395 Neuenburg am Rhein wird von der Verwaltung zur Auftragsvergabe vorgeschlagen. Die Kostenberechnung für das beschriebene Fahrzeug beträgt 110.000,00 €.

Der Vergabevorschlag wurde mit dem Betriebshofteam besprochen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stimmt der Anschaffung eines LKW mit Arbeitsbühne von der Fa. Baier in Neuenburg am Rhein zum Angebotspreis von 100.912,00 € zu.

Finanzielle Auswirkungen: ja 100.912,00 €

Investitionsnummer: 711250000005

Haushaltsmittel vorhanden: ja 170.000,00 €

Zuschussmittel: Nein

überplanmäßige Ausgabe: Nein

außerplanmäßige Ausgabe: Nein

16.08.2018 / Maas, Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Betriebshof Neuenburg; Neuanschaffung einer Kehrsaugmaschine bis 3,5 t; Vergabe

Teilnehmer: **TLin Frau Maas**

I. Sachvortrag

Im Rahmen der Beschlussfassung des Haushaltsplanes 2018 vom 18.12.2017 wurden Mittel bereitgestellt, um für den Betriebshof eine Kehrsaugmaschine anzuschaffen.

Das Fahrzeug wurde in einem öffentlichen VOL Verfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 06.08.2018.

Vier Angebote lagen der Verwaltung vor.

Nach der rechnerischen und formalen Prüfung der Angebote kamen alle Angebote in das Wertungsverfahren.

1. Fa. Spinner	72.899,40 € Brutto
2. Bieter	74.851,00 € Brutto
3. Bieter	75.374,84 € Brutto
4. Bieter	105.910,00 € Brutto

Am 07.08.2018 fand eine Vergleichsvorführung im Betriebshof statt. Bei dieser Vergleichsvorführung wurden die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Fahrzeuges von Mitarbeitern des Betriebshofes bewertet. Jeder Fahrzeughersteller hatte 20 Minuten Zeit sein Produkt vorzustellen. Anhand der Vorstellung und Inaugenscheinnahme wurde eine Bewertung verfasst.

Leider hat der 4. Bieter an der verbindlichen Vergleichsvorführung nicht teilgenommen, weshalb ein Ausschluss erfolgt.

Die Bewertung Qualität/Wirtschaftlichkeit, Preis, Lieferzeit, Reaktionszeit ergab sich nach der gemäß VOL zugrunde gelegten Bewertungsmatrix.

Ergebnistabelle der Bewertung nach Zuschlagskriterien:

Auswertungskriterien	Qualität/Wirtschaftlichkeit	2. Preis	3. Lieferzeit	4. Reaktionszeit	Gesamtergebnis
Wertigkeit	35%	40%	5%	20%	100%
Max. Punktzahl	175	200	25	100	500
1. Fa. Spinner	140	200	20	100	460
2. Bieter	105	160	25	60	350
3 Bieter	175	120	25	80	400
4. Bieter	Ausschluss	0	0	0	0

Die Firma Spinner GmbH, Zimmererstraße 37, 77767 Appenweier wird von der Verwaltung zur Auftragsvergabe vorgeschlagen. Die Kostenberechnung für das ausgeschriebene Fahrzeug beträgt 73.000,00 €.

Der Vergabevorschlag wurde mit dem Betriebshofteam besprochen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein stimmt der Anschaffung einer Kehrsaugmaschine von der Fa. Spinner GmbH in Appenweier zum Angebotspreis von 72.899,40 € zu.

Finanzielle Auswirkungen:	ja 72.899,40 €
Investitionsnummer:	711250000006
Haushaltsmittel vorhanden:	ja, € 73.000,00
Zuschussmittel:	Nein
überplanmäßige Ausgabe:	Nein
außerplanmäßige Ausgabe:	Nein

16.08.2018 / Maas, Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Abbruch- und Rückbauarbeiten Dekan-Martin-Straße; Vergabe

Teilnehmer: **TLin Sibylle Maas**

I. Sachvortrag

Das Haus in der Dekan-Martin-Straße 8 (ehemals Haus Singrin) hat die Stadt erworben und möchte dieses schnellstmöglich abbrechen bzw. zurückbauen.

Da aufgrund des direkten Anbaus an die Nebenhäuser rechts und links hier Vorsicht geboten ist, wird der veranschlagte Ansatz im Investitionsplan 2018 hierfür nicht ausreichen. Gewisse Sicherungsmaßnahmen müssen hier beachtet und durchgeführt werden, damit die angrenzenden Gebäude nicht beschädigt werden. Auch ein Öltank muss hier noch ordnungsgemäß ausgebaut, entsorgt und danach verfüllt werden.

In der Ausschreibung enthalten waren die Einebnung der Fläche und die Anlage eines Parkplatzes für die Mitarbeiter des Rathauses.

Da dieses Gebäude im Sanierungsgebiet liegt, wird es hierfür auch Sanierungszuschüsse in Höhe von 60% geben.

1. Abbruch und Rückbauarbeiten

Das Planungsbüro Lemke hat im Rahmen der oben genannten Maßnahmen die erforderlichen Abbruch- und Rückbauarbeiten sowie die Einebnung zu einem Parkplatz in einem beschränkten VOB Vergabeverfahren ausgeschrieben. Die Angebotseröffnung erfolgte am 06.08.2018.

Sieben Bieter wurden angeschrieben und aufgefordert ein Angebot zu unterbreiten.

Zum Eröffnungstermin lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebotes ergibt sich folgendes:

1. Firma Hertrich GmbH € 50.283,69 brutto

Die Firma Hertrich GmbH, Siemensstraße 8a, 77694 Kehl wird vom Planungsbüro Lemke zur Auftragsvergabe vorgeschlagen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein wird gebeten, der Auftragsvergabe an die Firma Hertrich GmbH, Siemensstraße 8a, 77694 Kehl zum Angebotspreis in Höhe von € 50.283,69 (brutto) zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 50.283,69 (brutto)

Investitionsnummer: 751100002025

Haushaltsmittel vorhanden: Ja, € 30.000,00

Zuschussmittel: Ja, Sanierungszuschüsse in Höhe von 60%

überplanmäßige Ausgabe: ja

außerplanmäßige Ausgabe: Nein

Zu ihrer Information teilen wir mit, dass zu diesem Betrag noch Honorarkosten in Höhe von ca. 10.500 Euro (brutto) hinzuzurechnen sind.

Einsparungen bei Kostenstelle 736200401003 Abriss Jamhouse und Bau Familienhaus.

16.08.2018 / Maas, Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Sanierung Dekan-Martin-Straße (Bereich Rebstraße bis Friedhofstraße) und Merianstraße

Teilnehmer: **TLin Sibylle Maas**

I. Sachvortrag

Aufgrund der Zustandserfassung der kommunalen Straßen durch die Fa. Kosima wurde 2017 eine Maßnahmen- und Prioritätenliste erstellt. Diese wurde dem Ausschuss für Umwelt und Technik am 06. November 2017 vorgestellt. Die Dekan-Martin-Straße im Bereich Rebstraße bis Friedhofstraße und die Merianstraße wurden hierbei als dringendste Straßen zur Sanierung ausgewiesen. Daraufhin wurde der Sanierung der beiden Straßen im Ausschuss für Umwelt und Technik am 20. Februar 2018 zugestimmt.

Im Zuge der Straßenerneuerungen sollen die dortigen Kanäle saniert und die bestehenden Wasserleitungen erneuert werden.

Die Arbeiten für die Sanierung der beiden Straßen wurden vom Ing Büro Bölk & Gantner öffentlich ausgeschrieben.

Zum Eröffnungstermin lagen 2 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote ergibt sich folgende Reihenfolge:

- | | |
|--|--------------|
| 1. Schleith GmbH, 79761 Waldshut-Tiengen | € 428.035,29 |
| 2. Oskar Vogel GmbH, 79591 Eimeldingen | € 511.069,92 |

Das Angebot der Firma Schleith GmbH aus 79761 Waldshut - Tiengen teilt sich auf die einzelnen Gewerke wie folgt auf:

- | | |
|---------------------|--------------|
| a. Straßenbau | € 267.111,62 |
| b. Kanalisation | € 53.202,02 |
| c. Wasserversorgung | € 107.721,65 |

Die Kostenberechnungen enthalten für die entsprechenden Gewerke einen Ansatz von:

- a. Straßenbau € 283.468,59. Damit wird die Kostenberechnung um € 16.356,97 unterschritten.
- b. Kanalisation € 52.046,91. Damit wird die Kostenberechnung um € 1.155,11 überschritten.
- c. Wasserversorgung € 120.688,85. Damit wird die Kostenberechnung um € 12.967,20 unterschritten.

Die Firma Schleith GmbH aus 79761 Waldshut-Tiengen wird vom Ingenieurbüro Bölk & Gantner zur Vergabe vorgeschlagen

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, der Vergabe der Sanierung der Dekan-Martin-Straße im Bereich Rebstraße bis Friedhofstraße und der Merianstraße an die Firma Schleith GmbH, aus 79761 Waldshut-Tiengen, zum Angebotspreis in Höhe von € 428.035,29 zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 267.111,62
Finanzposition: 54100001/42120000 (Straßenbau)
Haushaltsmittel vorhanden: € 500.000,00
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 53.202,02
Finanzposition: 71000004/ 43007000 (Kanalisation)
Haushaltsmittel vorhanden: € 70.000,00
überplanmäßige Ausgabe: Nein
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

Finanzielle Auswirkungen: Ja, € 107.721,65
Finanzposition: 731100000009 (Wasserversorgung)
Haushaltsmittel vorhanden: € 60.000,00
überplanmäßige Ausgabe: Ja
außerplanmäßige Ausgabe: Nein

20.08.2018 / Maas, Sibylle

Vorlage an den Gemeinderat

Beratung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH sowie die Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführung

Teilnehmer: SB Julia Lechner
GF Frau Leisinger

I. Sachvortrag

Der aufgestellte Jahresabschluss 2017, der Erstellungsbericht der MTR Markgräfler Treuhand & Revision GmbH sowie der Prüfungsbericht der ADJUVARIS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind dem Gemeinderat bereits übersandt worden.

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 156.224,97 Euro (Plan = 200.900 Euro) ab. Entsprechend des Gesellschafterbeschlusses vom 05.02.2018 wird der Jahresfehlbetrag durch Entnahme aus der Kapitalrücklage vollständig ausgeglichen.

Durch Fortschreiten der Planungen für die Daueranlagen wurde Vermögen in Höhe von 344.342,97 Euro geschaffen.

Der Kontostand der GmbH wies zum 31.12.2017 einen Betrag in Höhe von 392.228,03 Euro aus.

In der Sitzung werden die wesentlichen Eckpunkte des Jahresabschlusses dargestellt.

Nach § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages ist die Gesellschafterversammlung für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie für die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zuständig.

Der Aufsichtsrat hat in seiner letzten Sitzung am 19.07.2018 nach Überprüfung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung folgende Beschlussfassung empfohlen:

- a) Der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehene Jahresabschluss zum 31.12.2017 schließt mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.604.767,67 Euro. Der Jahresfehlbetrag beträgt 156.224,97 Euro.

- b) Den Vorgaben der Gesellschafterversammlung folgend wurde der Jahresfehlbetrag in Höhe von 156.224,97 Euro durch Entnahme aus der Kapitalrücklage ausgeglichen.
- c) Der Jahresabschluss wird mit einem Bilanzgewinn von 0,00 Euro festgestellt.
- d) Der von der Geschäftsführung aufgestellte Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 wird gebilligt.
- e) Der Geschäftsführung wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Daneben bittet der Aufsichtsrat die Gesellschafterversammlung, ihm die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 zu erteilen.“

Die Gesellschafterversammlung hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein, den empfohlenen Beschluss gefasst.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

15.08.2018 / Julia Lechner

Vorlage an den Gemeinderat

Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH für das Geschäftsjahr 2017

Teilnehmer: SB Julia Lechner
GF Andrea Leisinger

I. Sachvortrag

Im Jahr 2017 fanden zwei Aufsichtsratssitzungen statt. Der Jahresabschluss 2017 wurde in der Sitzung am 17.07.2018 behandelt.

Die Geschäftsführung unterrichtete den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Entwicklung des Unternehmens sowie über alle wesentlichen Geschäftsvorfälle. Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat hierzu die erforderlichen Berichte übergeben und weitere Auskünfte erteilt. Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen, sowie Geschäftsvorgänge von besonderer Bedeutung, wurden dem Aufsichtsrat rechtzeitig zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Aufsichtsrat konnte somit im Geschäftsjahr 2017 die ihm nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag zustehenden Überwachungsfunktionen ausüben und hat dabei die Geschäftsführung beratend begleitet.

Die Gesellschafterversammlung hat, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein, dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein genehmigt den von der Gesellschafterversammlung am 19.07.2018 gefassten Beschluss.

20.08.2018 / Julia Lechner

Vorlage an den Gemeinderat

Zahlung der für das Jahr 2018 erforderlichen Kapitaleinlage an die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH

Teilnehmer: SB Julia Lechner
GF Andrea Leisinger

I. Sachvortrag

Die Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH wird nach den Vorgaben des Wirtschaftsplans 2018 ein Volumen im Erfolgsplan in Höhe von 795.100,00 € und im Investitionsplan in Höhe von 1.479.500,00 € abwickeln.

Bisher hat die GmbH die bereits getätigten Ausgaben über den vorhandenen Kassenkreditrahmen (bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Euro und einem Trägerdarlehen in Höhe von 1.000.000 Euro) sowie aus Mitteln der Kapitaleinlagen finanziert.

Der Stand des Girokontos der GmbH beträgt zum 15.08.2018 rd. -387.000 €.

Wie bereits in den Haushaltsberatungen dargestellt, soll die GmbH bereits im Jahr 2018 den vollständigen Betrag für den Verlustausgleich des Durchführungshaushalts ausbezahlt erhalten.

Die Abrechnung stellt sich wie folgt dar:

Verlustausgleich 2.500.000,00 € Durchführungshaushalt

Jahr	Kapitaleinlagen
2013	-99.500,00 €
2014	-180.300,00 €
2015	-174.600,00 €
2016	-137.800,00 €
2017	-200.000,00 €
2018	-100.000,00 €
SUMME	-892.200,00 €

Im Haushaltsplan 2018 wurden hierfür beim Investitionsauftrag 755100002000 Mittel in Höhe von 1.706.900 € bereitgestellt.

Zur Sicherung der Liquidität schlägt die Verwaltung vor, den noch notwendigen Betrag in Höhe von 1.607.800 € (2.500.000 € ./. 892.200 €) an die GmbH auszusahlen.

Die weiteren Beträge für die Investitionen zur Erstellung der Daueranlage, sollen zu gegebenen Zeit je nach Liquiditätsbedarf der GmbH zur Verfügung gestellt werden.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung bittet den Gemeinderat, die Verwaltung zu ermächtigen, eine Einzahlung in Höhe von 1.607.800 € in die Kapitalrücklage zum Verlustausgleich des Durchführungshaushalts der Landesgartenschau 2022 Neuenburg am Rhein GmbH zu leisten.

21.08.2018 / Lechner, Julia

Vorlage an den Gemeinderat

Antrag des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach, auf Neuerteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Rhein

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Freiburg hat uns um Stellungnahme zum Antrag des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach auf Neuerteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser über die bestehenden Einleitungsstelle in den Rhein Rhein - km 227,85 gebeten.

Der Antrag schließt den Betrieb der Notauslasseinrichtungen Weilertal Rhein-km 200,30, Grißheim Rhein-km 208,45 und Grezhausen Rhein-km 219,50 sowie die Notentlastung in den Hartheimer Mühlbach am Schacht 344 a in Verbindung mit der planfestgestellten Einleitung von Grundwasser in den Vorflutkanal bei Hochstetten und Breisach ein.

Die Abwasserzweckverbände Weilertal, Sulzbach und Staufener Bucht sammeln das häusliche und gewerbliche Abwasser Ihrer Einzugsgebiete und reinigen diese in zentralen Kläranlagen entlang des Rheins an den Standorten Neuenburg am Rhein, Kernort und Stadtteil Grißheim sowie Breisach-Grezhausen.

Zum Schutz des Altrheins wurde in den Jahren 1977 bis 1983 parallel zum Altrhein ein 30 km langer Sammelkanal zur Aufnahme des gereinigten Abwassers aus den oben genannten Kläranlagen errichtet. Der Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach sammelt das Abwasser und Niederschlagswasser und leitet es in den Vollrhein unterhalb Breisach ein.

Die Genehmigung zur Einleitung war bis zum 31.12.2015 befristet. Die letzte Duldung wurde bis zum 30.11.2018 ausgesprochen.

Aus den Antragsunterlagen ist ein Auszug aus der allgemeinen Vorprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Vorlage beigefügt.

Die kompletten Antragsunterlagen können bei Frau Müller eingesehen werden.

Die Antragsunterlagen lagen für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme aus. Bis zum 29.08.2018 können noch Einwendungen erhoben werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Antrag des Zweckverbandes Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach auf Neuerteilung einer befristeten wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Abwasser in den Rhein zuzustimmen.

21.08.2018 / Müller, Cornelia

Angaben zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach §5 UVPG

Vorhaben nach Nr. 13.1.2: Betrieb von drei kommunalen Kläranlagen mit einer Behandlungsleistung von je 600 kg BSB5/d bis 9000 kg BSB5/d und Einleitung des gereinigten Abwassers über einen Sammelkanal in den Rhein bei Breisach.

Inhalt

1. Beschreibung des Vorhabens.....	1
1.1. Einleitung.....	1
1.2. Vorhabensbeschreibung.....	2
1.2.1. Standorte des Vorhabens	4
1.3. Antragsgegenstand des Wasserrechtsverfahrens zu Erneuerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis	7
1.3.1. Einleitungsstellen und Mengen	7
1.3.2. Anforderungen an das eingeleitete Abwasser.....	7
1.3.3. Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs.....	8
1.3.4. Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.....	8
1.3.5. Bewertung der Einleitungen (Schutzgut Rhein)	9

1. Beschreibung des Vorhabens**1.1. Einleitung**

Die Abwasserzweckverbände Weilertal, Sulzbach und Staufener Bucht sammeln das häusliche und gewerbliche Abwasser Ihrer Einzugsgebiete und reinigen dieses in zentralen Kläranlagen entlang des Rheins an den Standorten Neuenburg, Grißheim und Breisach-Grezhausen. Zum Schutz des Altrheins wurde in den Jahren 1977 – 1983 parallel zum Altrhein ein 30 km langer Sammelkanal zur Aufnahme des gereinigten Abwassers aus den o.g. Kläranlagen errichtet. Der als Dachverband der vorgenannten Abwasserzweckverbände gegründete Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg-Breisach (Verband) hat als Verbandsaufgabe in seiner Verbandssatzung (§3) übernommen, das im Verbandsgebiet anfallende häusliche, gewerbliche und industrielle Abwasser sowie Niederschlagswasser im Abwasservorflutkanal zu sammeln und in den Vollrhein unterhalb Breisach einzuleiten.

PFB vom 1.7.1994, KA Breisach-Grezhausen PFB vom 13.9.1994) durchgeführt, die u. a. auf Grundlage von hierfür durchgeführten Umweltverträglichkeitsstudien entschieden wurden. Die Erweiterung der Kläranlage Grißheim (AV Sulzbach) wurde mit Schreiben des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 5.11.1991 ohne gesonderte Betrachtung der Umweltverträglichkeit wasserrechtlich genehmigt.

Mit Beschluss des Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald vom 24.8.2006, Az 430.11-691.17 wurde der Plan zum Bau und Betrieb von Anlagen des Hochwasserrückhalteraums Kulturwehr Breisach festgestellt. Darin enthalten sind Grundwassereinleitungen in den Abwasservorflutkanal und Ausleitungen über Notentlastungsleitungen an den Kläranlagen und am Abwasservorflutkanal auf Höhe der Kläranlage Breisach-Grezhausen.

Die Neubeantragung der Einleiterlaubnis für den Abwasservorflutkanal Neuenburg Breisach schließt den Betrieb der Notauslasseinrichtungen Weilertal Rhein-km 200,30, Grißheim Rhein-km 208,45 und Grezhausen Rhein-km 219,50 sowie die Notentlastung in den Hartheimer Mühlbach am Schacht 344a in Verbindung mit der planfestgestellten Einleitung von Grundwasser in den Vorflutkanal bei Hochstetten und Breisach ein, sodass eine Gesamtbeurteilung hinsichtlich wasserrechtlicher und umweltrechtlicher Belange durch den Betrieb des Abwasservorflutkanal erfolgen kann. Die Umweltauswirkungen durch den Betrieb des Kulturwehrs sind im Verfahren umfassend untersucht und beschrieben.

Alle drei Kläranlagen verfügen nach dem Stand der Technik über mechanisch-biologische und chemische Behandlungsstufen mit anaerober Stabilisierung des Faulschlammes. Sämtliches Faulgas wird in BHKW und Heizungsanlagen vollständig zur Energie- und Wärmeversorgung der Anlagen eingesetzt. Die anfallenden Klärschlämme und organischen Rückstände werden in zugelassenen Anlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einer thermischen Verwertung (Mit- und Monoverbrennung) zugeführt.

1.3. Antragsgegenstand des Wasserrechtsverfahrens zu Erneuerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis

1.3.1. Einleitungsstellen und Mengen

1.3.1.1

Einleitung über die Einleitungsstelle in den Rhein bei Rhein-km 227,58 auf Gemarkung Breisach mit der Lage 3393570 (Rechtswert) / 5323860 (Hochwert).

1.3.1.2

Bei Trockenwetter von maximal 854 l/s, jedoch nicht mehr als 47.780 m³/d mechanisch-biologisch und chemisch gereinigtem Abwasser.

1.3.1.3

Bei Regenwetter von maximal 1454 l/s mechanisch-biologisch und chemisch gereinigtem Abwasser.

1.3.1.4

Zusätzlich zu der in Ziffer 1.1.3 genannten Menge 1286 l/s mechanisch behandeltes Abwasser, nur nach Einstau der Regenüberlaufbecken und erst nach Erreichen des maximalen Mischwasserzuflusses der jeweiligen Kläranlage (jeweils Annahme von QM):

- AZV Weilertal: 550 l/s
- AV Sulzbach: 303 l/s
- AZV Staufener Bucht: 601 l/s

1.3.1.5

Notentlastung des gemäß Ziffer 1.1.3 und 1.1.4 gereinigten Abwassers in den Altrhein bzw. in den Hartheimer Mühlgraben - im Wartungs- bzw. Störfall oder bei Hochwasser mit Grundwasserhaltung - über folgende Entlastungsstellen:

- Rhein-km 200,300
- Rhein-km 208,450
- Rhein-km 219,500
- Hartheimer Mühlgraben, Grezhausen Schieberschacht 344A (nur zur Sicherung des Abflusses aus den Nachklärbecken der Kläranlage Grezhausen).

1.3.2. Anforderungen an das eingeleitete Abwasser

Die Beschaffenheit des gereinigten Abwassers bei Einleitung in den Rhein entspricht den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Anforderungen:

Parameter	Anforderung
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB5)	15 mg/l
Phosphor, gesamt (Pges)	1,0 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH4-N)	10 mg/l
Stickstoff (Nges, anorg.) als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitrat- Stickstoff bei einer Abwassertemperatur von 12 °C im Ablauf der Belebung	14 mg/l
AOX	0,1 mg/l

Abfiltrierbare Stoffe	20 mg/l
-----------------------	---------

Ist ein in Abschnitt 1.2 festgesetzter Wert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf gilt nach § 6 Abs. 3 der Abwasserverordnung auch als eingehalten, wenn der 4fache Wert des gemessenen TOC den festgesetzten CSB-Wert nicht übersteigt.

Die Probennahme im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht erfolgt als qualifizierte Stichprobe. Diese umfasst mindestens fünf Stichproben, die- in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen- gemischt werden.

Maßgebend für die Untersuchung des Abwassers auf die festgesetzten Werte sind die Analysen- und Messverfahren, die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind.

Für nicht abwasserabgaberelevante Parameter dürfen nach § 4 Abs. 2 der Abwasserverordnung von den Referenzverfahren abweichende Analyseverfahren angewandt werden, wenn diese nach dem AQS-Merkblatt A-11 der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in der jeweils gültigen Fassung als "gleichwertig" zu den Referenzverfahren anerkannt sind.

1.3.3. Nachweis des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebs

Die mit dem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb verbundenen Kontrollwerte und zugehörigen Mittelungszeiträume sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Bewertung des ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes im Allgemeinen erfolgt anhand der Ergebnisse der Eigenkontrollen. Abweichungen vom ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sind Gegenstand einer Mitteilungspflicht gegenüber der zuständigen Wasserbehörde.

Parameter	Kontrollwert
Phosphor, gesamt (P_{ges}) Gewichteter Jahresmittelwert im Ablauf der Kläranlagen	0,5 mg/l
Nitritstickstoff (NO_2-N) Ablauf der Kläranlagen	< 0,5 mg/l

1.3.4. Schutzgüter, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können

Wesentlicher Bestandteil des Wasserrechtsverfahrens ist die im vorigen Kapitel beschriebene Einleitung in den Rhein. Bauliche und wesentliche betriebliche Veränderungen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens sind nicht vorgesehen. Alle anderen relevanten Schutzgüter sind im Rahmen vorheriger Planfeststellungsverfahren oder wasserrechtlichen Verfahren soweit erforderlich berücksichtigt:

Kläranlage Neuenburg, AZV Weilertal: Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Kläranlage, LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 1.7.1994, Az. 501-702.10

Kläranlage Grißheim, AV Sulzbach: Wasserrechtliche Genehmigung zur Erweiterung der Kläranlage, LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 5.11.1991, Az. 501-702.10

Kläranlage Breisach-Grezhausen, AZV Staufener Bucht, LRA Breisgau-Hochschwarzwald vom 13.9.1994, Az. 501-702.10

1.3.5. Bewertung der Einleitungen (Schutzgut Rhein)

Im Vorfeld der Neubeantragung der Wasserrechtlichen Erlaubnis hat der Antragsteller eine mit dem Regierungspräsidium Freiburg abgestimmte umfassende Untersuchung der „Belastungspotentiale der Abwassereinleitungen aus den Kläranlagen Grezhausen, Grißheim, Neuenburg und Breisach für die Wasserbeschaffenheit von Altrhein und Vollrhein“ beauftragt.

Der vollständige Untersuchungsbericht ist Bestandteile der Antragsunterlagen für das wasserrechtliche verfahren. Im Folgenden ist die Zusammenfassung des insgesamt 58 Seiten umfassenden Werks wiedergegeben.

„Das vorliegende Gutachten erarbeit im Auftrag des Zweckverbandes Vorflutkanal Neuenburg - Breisach die vom Regierungspräsidium Freiburg - Obere Wasserbehörde geforderten Voraussetzungen zur Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für Einleitungen von gereinigtem Abwasser in den Vollarhein sowie zur Erlangung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die ggf. geplante Zuleitung von gereinigtem Abwasser in den Altrhein. Gegenstand sind die Einleitungen aus den Kläranlagen Grezhausen, Grißheim und Neuenburg über den Kanal des Zweckverbandes Vorflutkanal Neuenburg - Breisach in den Vollarhein und aus der Kläranlage Breisach ebenfalls in den Vollarhein. Alternativ wird die teilweise Einleitung von gereinigten Abwässern über das Entlastungsbauwerk NA 3 in den Altrhein erwogen, wenn der Vorflutkanal im Retentionsfall bei Rheinabflüssen über 1500 m³/s auch zur Ableitung von Grundwasser aus Breisach genutzt wird und damit eine Reduzierung der gegenwärtigen Abflüsse von gereinigtem Abwasser erforderlich würde.

Auf der Basis des verfügbaren Datenmaterials erfolgte in einem ersten Auswertungsschritt eine Ermittlung des Nährstoffbelastungspotentials der Abwassereinleitungen für den Voll- und Altrhein auf der Basis von Verdünnungsberechnungen. Betrachtet wurden zwei unterschiedliche Belastungsszenarien, die einem maximalen Belastungsniveau im Sinne einer als Worst-Case-Szenario zu bezeichnenden Pessimalebetrachtung unter Zugrundelegung der Bescheid Werte bzw. einem mittleren, der Ist Situation entsprechenden Belastungsniveau unter Zugrundelegung der gemittelten Ablaufwerte der vier Kläranlagen im Jahr 2012 entsprachen. Zur Beurteilung dienten die Orientierungswerte der RAKON-Liste (LAWA 2007), die bei allen Berechnungen generell unterschritten wurden. Dies gilt auch bei Einleitungen in den verglichen mit dem Vollarhein deutlich abflussschwächeren Altrhein, wo es allerdings bei der Pessimalebetrachtung zu einem deutlichen Anstieg der Konzentrationen von ca. 30% bei Phosphor und von ca. 100% bei Ammonium kommt. Nach der Einmischung in den Vollarhein gehen diese Belastungswerte deutlich zurück, so dass hier selbst bei der Pessimalebetrachtung nur von einer geringfügigen Erhöhung der Belastungswert auszugehen ist.

Anders als bei der Pessimalebetrachtung erscheint unter Berücksichtigung der Mess- anstatt der Bescheid Werte für Phosphor und Ammonium eine Direkteinleitung des gereinigten Abwassers in den Altrhein möglich. Die ermittelten Belastungswerte bleiben stets deutlich unterhalb der Orientierungswerte wobei jedoch der Orientierungswert für Phosphor von 0,1 mg/l für Fließgewässer in Stauhaltung als relativ hoch anzusehen ist. Durch die Beschränkung auf die Parameter Phosphor und Ammonium kann hier allerdings nur eine thematisch begrenzte Einschätzung erfolgen. Bei einer Berücksichtigung der mit den Einleitungen von gereinigtem Abwasser verbundenen Keimeinträgen in den Altrhein dürften sich erhebliche Belastungen ergeben, die insbesondere dann zu Beeinträchtigungen führen könnten, wenn im Altrhein Badegewässerqualität angestrebt werden soll. In einem weiteren Untersuchungsschritt erfolgte die Beurteilung des Eintrags abwasserbürtiger Mikroverunreinigungen auf die Konzentrationen von anthropogenen Spurenstoffen im Rheinwasser unter Bezug auf unterschiedliche Umweltqualitätsnormen, Orientierungswerte, Zielvorgaben und Referenzwerte mit besonderer Berücksichtigung der Umweltqualitätsnormen (UQN) der EU Mitgliedstaaten gemäß EU-WRRL, die in der Richtlinie 2013/39/EU, in der OgewV bzw. im Entwurf der neuen OgewV definiert sind. Zur Ermittlung der Belastung des Rheinwassers durch Mikroverunreinigungen im zugeleiteten gereinigten Abwasser diente die Berechnung der Stoffkonzentrationen im Rhein vor und nach dem Zufluss des gereinigten Abwassers auf der Grundlage von Verdünnungsberechnungen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass es nur zu einer geringfügigen Zunahme der Belastungswerte im abstromigen Rheinwasser kommt, wobei die Stoffkonzentrationen unter Bezug auf die Grundbelastung des Rheins (Messstelle oberstromig Einleitstelle) nach Volleinmischung der Abwässer in den Rhein eine Erhöhung um ca. 1,1% erfahren. Durch die Einleitung der Abwässer wird nach vollständiger Durchmischung unter den an den beiden Stichtagsmessungen herrschenden Bedingungen an keiner der Erhebungsstellen ein Orientierungswert überschritten. Die stärksten Erhöhungen im Unterstrom der Abwassereinleitungen ergeben sich für Arzneimittelreste, den Geschirrspülmitteln als Silberschutz zugegebenen Korrosionsschutz sowie Duftstoffe.

Als Folge der Abwassereinleitungen in den Rhein entsteht demnach keine Belastungssituation, welche hinsichtlich der untersuchten Mikroverunreinigungen den guten Zustand des Rheins beeinträchtigen kann.

Schließlich wurde die Makrozoobenthosbesiedlung im Bereich der in Frage kommenden Einleitstellen nach dem AQEM/ASTERICS-Verfahren, das zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entwickelt wurde, auf ihren ökologischen Zustand untersucht. Insgesamt wurden an den 8 Probestellen ca. 3940 Individuen gefunden und ausgewertet, die 27 Arten oder höheren taxonomischen Einheiten angehören. Die Gewässergüte (Saprobie) lag im Bereich von 2,10 bis 2,50 (gut bis mäßig); das Ergebnis ist mit einer Ausnahme nicht gesichert, da entweder die Abundanzsummen und/oder das Streuungsmaß nicht die erforderlichen Schwellenwerte für eine statistisch gesicherte Bewertung (Abundanzsumme >19, Streuungsmaß <0,2) erreichten. Der ökologische Zustand wird zwischen "mäßig" und "schlecht" eingestuft, allerdings sind an keiner Probestelle die Ergebnisse gesichert. Die Neozoendominanz schwankte je nach der Besiedlungsdichte der Zuckmücken (Chironomidae) zwischen 25,9% und 90,1%. Die häufigste Art war der pontokaspische, räuberisch lebende Flohkreb *Dikerogammarus villosus*. Arten der Roten-Listen der gefährdeten Tierarten Deutschlands oder Baden-Württembergs bzw. Arten der FFH (Flora Fauna Habitatrichtlinie)- Anhänge wurden nicht gefunden. Nur die gebänderte Prachtlibelle *Calopteryx splendens* steht auf der Vorwarnliste der BRD.

Vergleicht man die aktuelle Besiedlung des Rheinufer bei Breisach mit der potentiell möglichen, kann der ökologische Zustand der Makrozoobenthoszönose und damit des Rheins nur als "schlecht" bewertet werden. Hierfür sind die folgenden Gründe verantwortlich: starker Verbau, Bootsverkehr mit starkem Wellenschlag, Konkurrenzdruck durch die invasiven pontokaspischen Arten und zusätzlich in den zurückliegenden Jahren der Fraßdruck durch die massenhaft vorhandenen invasiven Grundelarten, der 10-jährige Hochwasserabfluss des Rheins Anfang Juni 2013 sowie die ungünstigen Witterungsverhältnisse im Jahr 2013.

Dieser "schlechte" ökologische Zustand der Makrozoobenthoszönose des Oberrheins wird sich durch die Einleitung nicht noch weiter verschlechtern, allerdings wird das Potential zur Verbesserung, wenn auch nur geringfügig, weiter eingeschränkt."

Zweckverband Abwasservorflutkanal Neuenburg – Breisach

Bad Krozingen, 21.2.2018

Hacker

Vorlage an den Gemeinderat

Bauanträge, Antrag im Kenntnissgabeverfahren und Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Es wurden folgende Bauanträge mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:

- Schwarzwaldstraße, Flst. Nr. 3703, Gemarkung Steinenstadt
- Westtangente, Flst. Nr. 4532/16, Gemarkung Neuenburg

Es wurden folgende Bauanträge eingereicht:

- Hans-Buck-Straße, Flst. Nrn. 4560/20, 4560/30, 4483/12, 4483/51 und 2794/32, Gemarkung Neuenburg
- Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/13, Gemarkung Neuenburg
- Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/46, Gemarkung Neuenburg

Es wurde folgender Antrag im Kenntnissgabeverfahren eingereicht:

- Dekan-Martin-Straße, Flst. Nr. 4291, Gemarkung Neuenburg

Es wurde folgender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis eingereicht:

- Grundstück Flst. Nr. 3896, Gemarkung Steinenstadt

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten, laut Beschlussvorschlag zu beschließen.

01.08.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Schwarzwaldstraße, Flst. Nr. 3703, Gemarkung Steinenstadt

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:	
Flst. Nr.	3703
Gemarkung	Steinenstadt
Straße	Schwarzwaldstraße
Bebauungsplan:	„Malzacker-Nord“ Giebel- und Walmdächer DN 20°-40°
Bauvorhaben:	Wohnhausneubau auf vorhandenem Keller mit Fertiggarage Wohnhaus: Satteldach DN 38 ° Garage: Flachdach
Behandlung im Ortschaftsrat:	Wird noch gehört.
Einwendungen von Angrenzern:	liegen derzeit nicht vor
Ausnahmen/Befreiungen:	nicht eingehalten: - die Erdgeschossfußbodenhöhe darf über der Geländekante höchstens 60 cm betragen, hier geplant ist eine Erdgeschossfußbodenhöhe von 1,18 m, dies bedeutet eine Überschreitung von 58 cm. Das Wohnhaus wird auf dem vorhandenen Keller aufgebaut. - Dachform und -neigung der Garage Flachdach anstelle von Giebel- und Walmdächern Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, den Befreiungen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, zuzustimmen, sofern das Flachdach der Garage begrünt wird.

01.08.2018 / Müller, Cornelia

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Westtangente, Flst. Nr. 4532/16, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr. 4532/16
Gemarkung Neuenburg
Straße Westtangente

Bebauungsplan: „Feuerwehrgerätehaus/Bauhof“

Bauvorhaben: Erweiterungsbau Feuerwehrgerätehaus und
Neubau zweier Garagen für DRK
Erweiterungsbau: Pultdach DN 6°
Garagen: Flachdach

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen: nicht eingehalten:
-überbaubare Grundstücksfläche

Außerhalb der überbaubaren
Grundstücksfläche liegen ca. 6,95 m².

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege
der Befreiung von den Festsetzungen des
Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung zuzustimmen.

31.07.2018 / Müller, Cornelia

Stadt Neuenburg am Rhein

Flurst

S

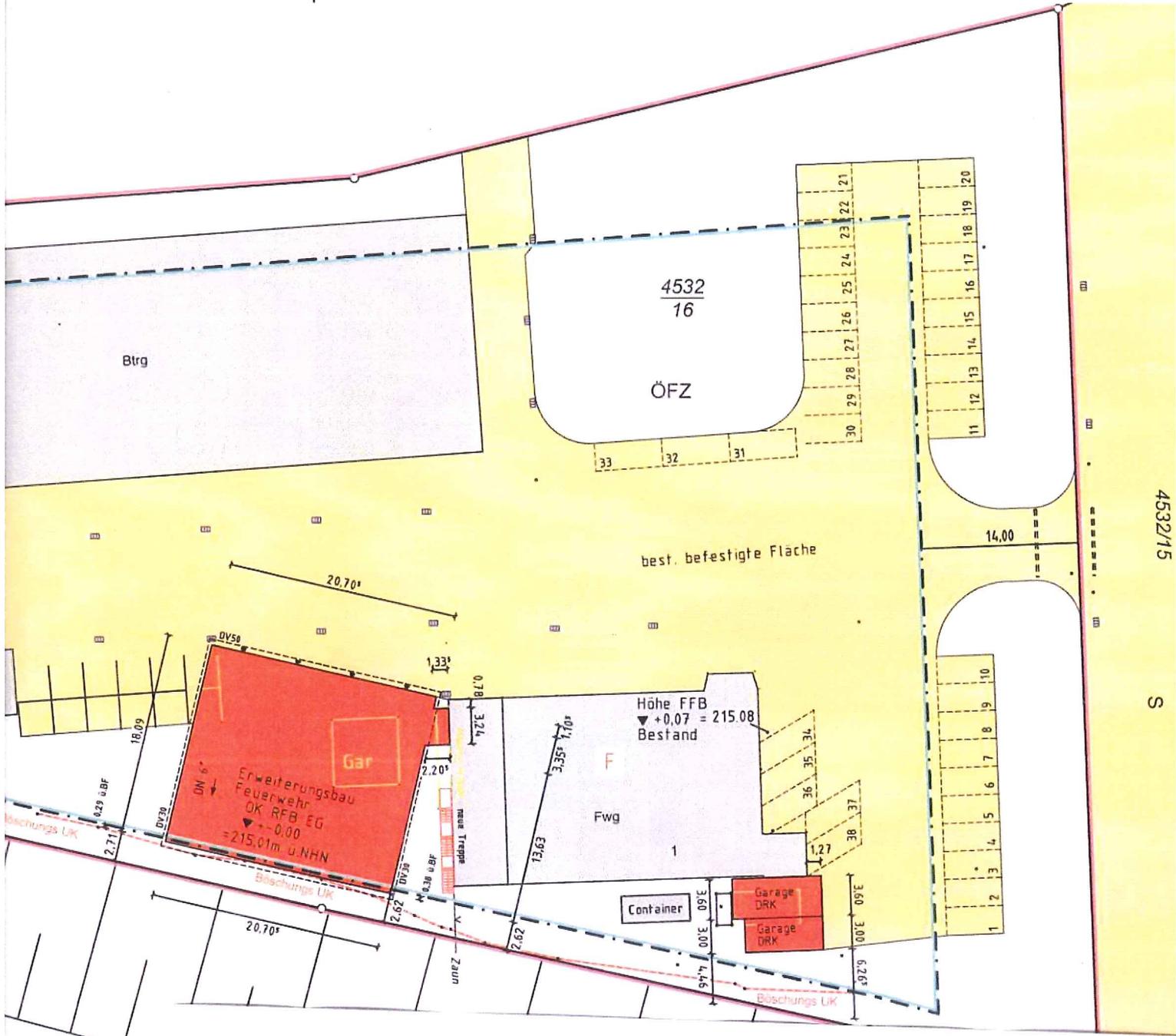
Gemarkung Neuenburg

Landkreis Breisgau Hochschwarzwald

Bauherr: Stadt Neuenburg am Rhein vertreten durch Herrn Bürgermeister J. Schuster

LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster



Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Hans-Buck-Straße, Flst. Nrn. 4560/20, 4560/30, 4483/12, 4483/51, 2794/32, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstücke:

Flst. Nrn.

4560/20, 4560/30, 4483/12, 4483/51,
2794/32

**Gemarkung
Straße**

Neuenburg
Hans-Buck-Straße

Bebauungsplan:

„Sandroggen“ und § 35 BauGB
(Außenbereich)

Bauvorhaben:

Antrag auf Genehmigung für bereits
errichtete bauliche Anlagen

Im Bebauungsplangebiet:

Neubauten und Abbrüche

Bauwerk Nr. 1 – Pforte (Neuer Standort)

Bauwerk Nr. 2 – Aufsichtsgebäude und
Bürogebäude (nicht dauerhaft genutzt)

Bauwerk Nr. 3 – Maschine zur
Grundwassersanierung

Bauwerk Nr. 5 – Teilabbruch Lager

Bauwerk Nr. 6 – Produktionsgebäude

(Abbruch Unterstellplatz in Holzbau, Neubau
gleicher Größe in Stahl)

Bauwerk Nr. 7 – Druckschallwand

Bauwerk Nr. 8 – Lagercontainer (zur
Bereitstellung Betriebsmittel für halbfertige
Produkte)

Bauwerk Nr. 9 – Raucherkabine

Bauwerk Nr. 10 – Werkstatt

Bauwerk Nr. 11 – Archivcontainer

Bauwerk Nr. 12 – Splitterschutzwand

Bauwerk Nr. 13 – Lagercontainer

Bauwerk Nr. 14 – Lagercontainer

Im Außenbereich gem. § 35 BauGB:

Bauwerk Nr. 4 – Messcontainer

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Für die Genehmigung von baulichen Anlagen gibt es unterschiedliche Genehmigungsbehörden. Für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, was die Stofflichkeit und das Gefährdungspotenzial betrifft, ist das Regierungspräsidium zuständig. Für andere Bauten ist das Landratsamt zuständig.

Nun hat es eine Bestandsaufnahme von genehmigten und ungenehmigten baulichen Anlagen gegeben. Die nicht genehmigten baulichen Anlagen werden nun beantragt.

Gemäß § 35 Abs. 2 ist das Einvernehmen zu erteilen, wenn die öffentlichen Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Das Bauwerk Nr. 4 ergibt keine wesentliche Erweiterung, eine Vorbelastung ist bereits vorhanden. Der Naturschutz wird noch gehört. Im Flächennutzungsplan ist eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Es werden keine öffentlichen Belange tangiert.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen. Der Feuerwehrplan sowie die Feuerwehrlaufkarten der Brandmeldeanlage müssen überarbeitet und aktualisiert werden. Die Feuerwehrpläne sind wie in den Anschluss-Bestimmungen des Landratsamtes Brand- und Katastrophenschutz zu Brandmeldeanlagen zuzusenden. (Feuerwehr Neuenburg am Rhein: zwei Mal in Papierform, wasserfest und einmal auf Datenträger).

Das Rückhalten des Löschwassers ist auf dem Betriebsgrundstück sicherzustellen.

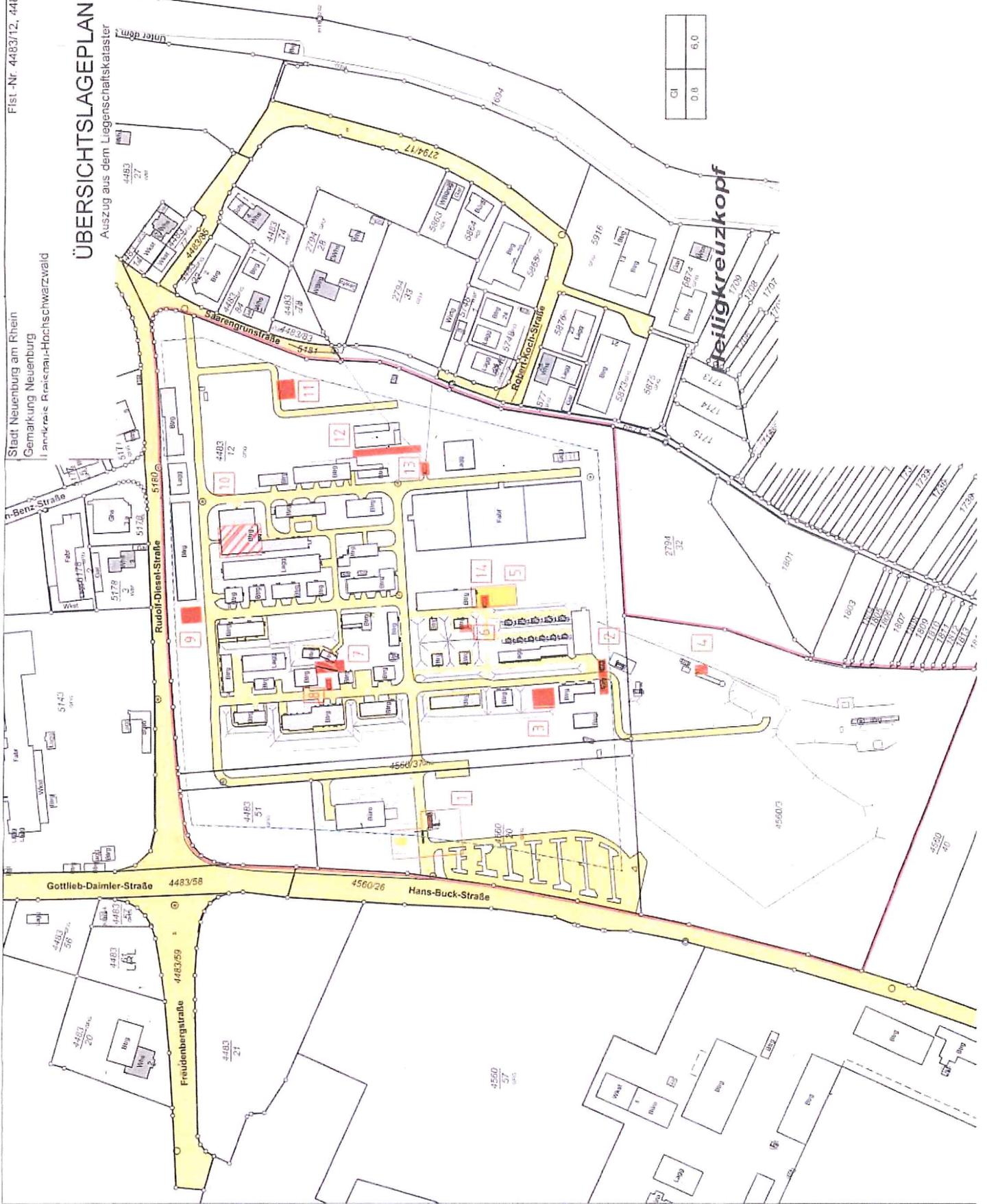
18.07.2018 / Müller, Cornelia

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster



CI	0,0	6,0
----	-----	-----



Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Basler Kopf, Flst. Nr. 4532/13, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4532/13

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Basler Kopf

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB
beurteilt.

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung von Büro zu Wohnung

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

19.07.2018 / Müller, Cornelia

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Vermessungsbehörde

Europaplatz 1
79206 Breisach

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

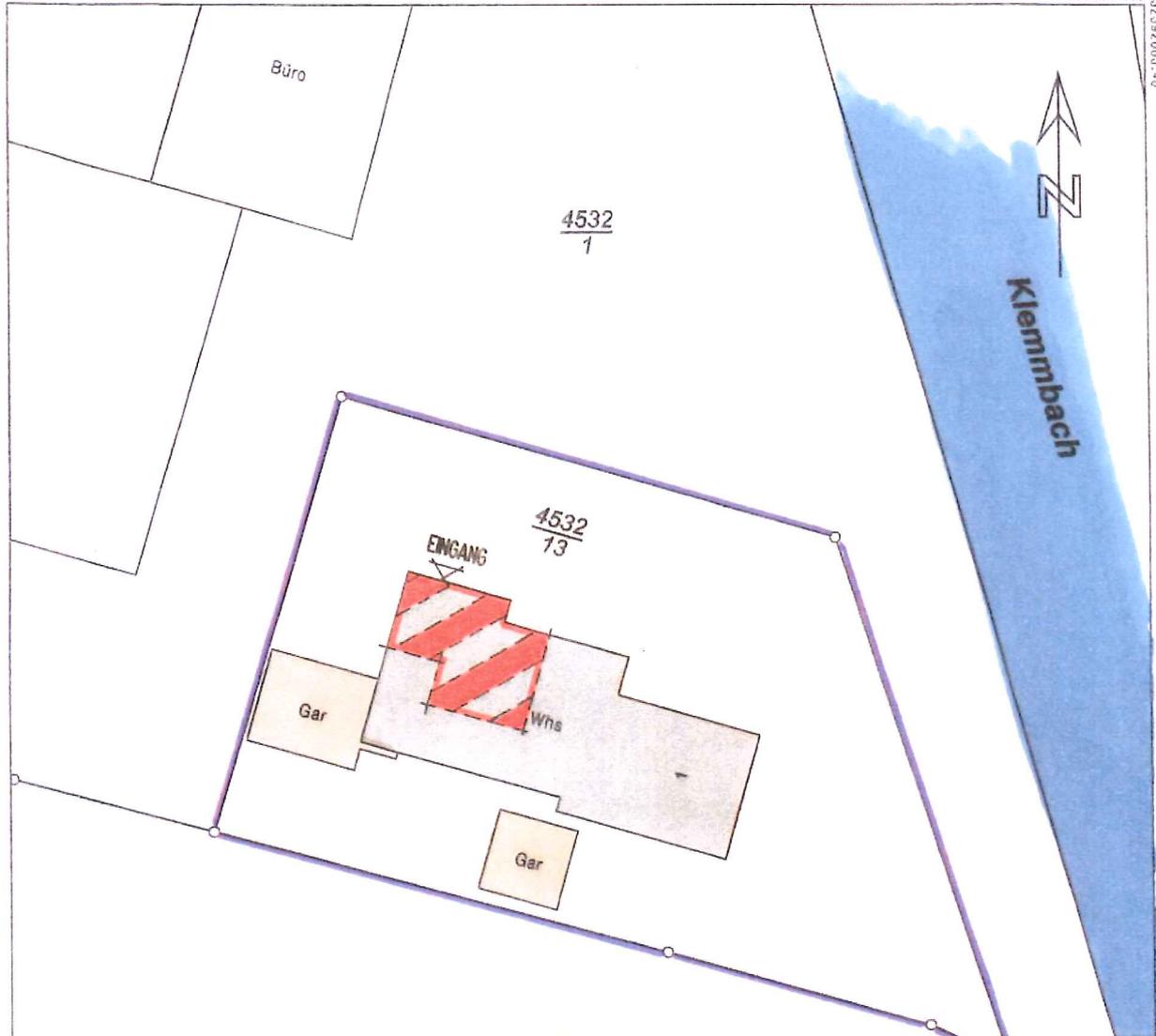
Liegenschaftskarte 1 : 500
Erstellt am 17.05.2018

Flurstück: 4532/13
Flur:
Gemarkung: Neuenburg

Gemeinde: Neuenburg am Rhein
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg

5298557.09

3292085.40



Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Otto-Lilienthal-Straße, Flst. Nr. 4560/46, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4560/46

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Otto-Lilienthal-Straße

Bebauungsplan:

„Freudenberg“

Bauvorhaben:

Neubau eines Bürogebäudes und Umbau
Versuchslabor (Engineering und Vertrieb von
verfahrenstechnischen Anlagen und
Maschinen)
Flachdach

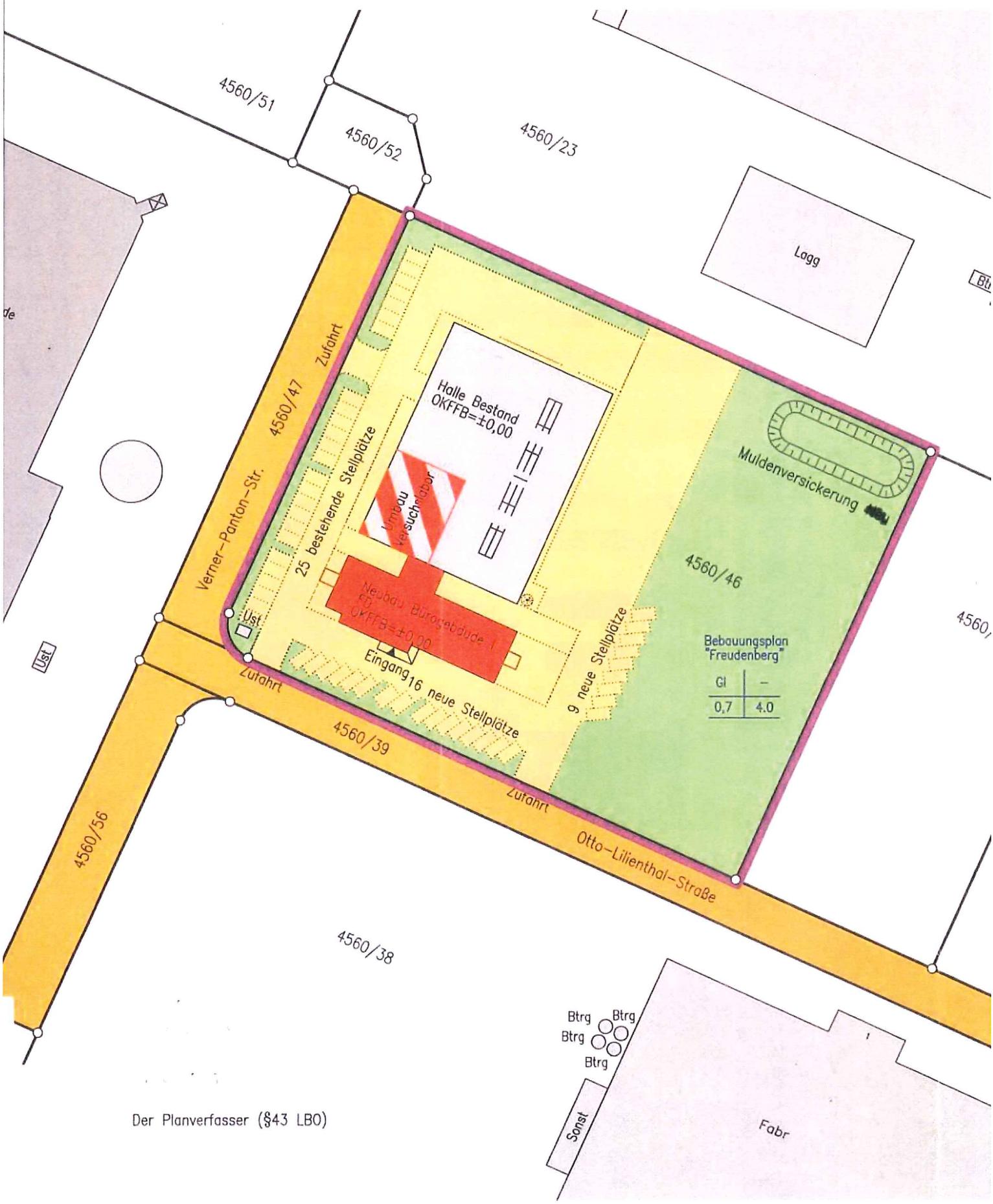
Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

19.07.2018 / Müller, Cornelia



Der Planverfasser (§43 LBO)

Vorlage an den Gemeinderat

Kenntnisgabe, Dekan-Martin-Straße, Flst. Nr. 4291, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4291

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Dekan-Martin-Straße

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan

Bauvorhaben:

Abbruch eines Wohngebäudes,
teilunterkellert ca. 850 m³ umbauter Raum

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Baugrundstück liegt im Sanierungsgebiet „Ortsmitte III“. Der Gemeinderat wird um Kenntnisnahme und um die Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung gebeten.

31.07.2018 / Müller, Cornelia

LAGEPLAN ZUM ABBRUCHANTRAG

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Vermessungsbehörde

Europaplatz 1
79206 Breisach

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte 1 : 500

Erstellt am 07.05.2018

Flurstück: 4291
Flur:
Gemarkung: Neuenburg

Gemeinde: Neuenburg am Rhein
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg

5298770.58

32992304.00



Vorlage an den Gemeinderat

Wasserrechtliche Erlaubnis, Flst. Nr. 3896, Gemarkung Steinenstadt

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Antrag: Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Flächenversickerung und Einleitung des auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlags- und Kühlwasser über eine Druckleitung mit vorgeschaltetem Speicher in den Hohlebach

Grundstück:
Flst. Nr. 3896
Gemarkung Steinenstadt

Einleitungsmenge: Maximale Einleitungsmenge pro
Stunde: 68 m³
Sekunde: 19 l

Wasserrechtliche Erlaubnis: Vom 07.10.1999, gültig bis 31.12.2017
Antrag auf Verlängerung

Behandlung im Ortschaftsrat: Wird noch gehört.

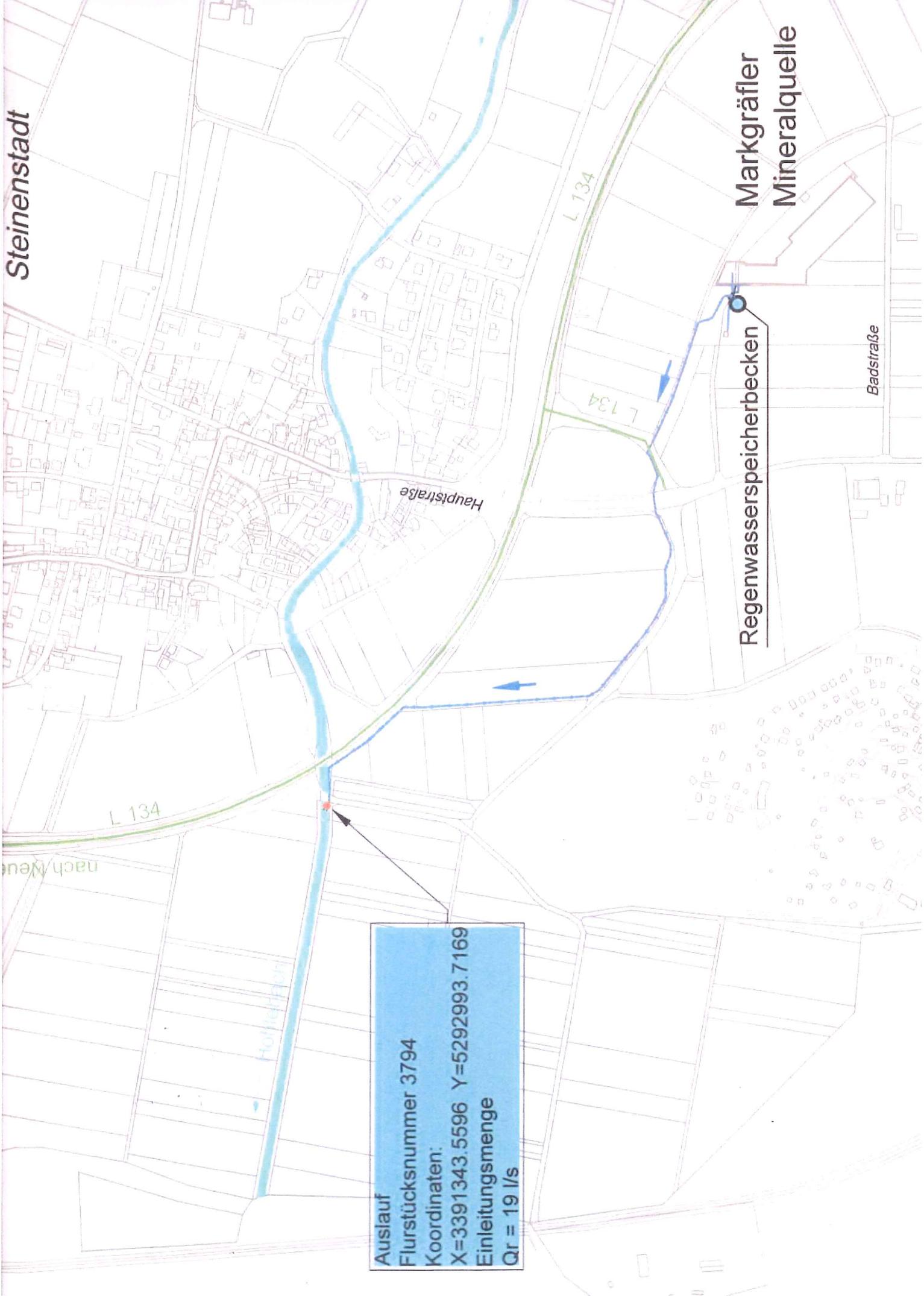
Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Im Hochwasserfall ist die Brücke beim Grundstück Flst. Nr. 3896 ein kritischer Punkt, da die Einleitung jedoch ca 5,20 m nach der Brücke erfolgt, ergibt sich daraus kein Hinderungsgrund. Die Verwaltung schlägt vor, dem Antrag zuzustimmen.

01.08.2018 / Müller, Cornelia

SteinStadt



Markgräfler
Mineralquelle

Regenwasserspeicherbecken

Badstraße

Auslauf
Flurstücksnummer 3794
Koordinaten:
X=3391343.5596 Y=5292993.7169
Einleitungsmenge
Qr = 19 l/s

Hauptstraße

L 134

L 134

L 134

nach Neu

Hofgraben

Vorlage an den Gemeinderat

Sanierung Thermoportbad Steinenstadt. Antrag im neuen Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen"

Teilnehmer: FBL Dieter Branghofer

I. Sachvortrag

Nach Vorlage einer Sanierungsstudie und Besichtigung der Anlagen hat der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein am 18.06.2018 einen Grundsatzbeschluss für die Sanierung des Thermoportbads im Stadtteil Steinenstadt gefasst. Die Sanierung soll in zwei Abschnitten erfolgen und voraussichtlich im Jahr 2020 abgeschlossen werden. Die notwendigen Haushaltsmittel sollen in den Jahren 2018-2020 bereitgestellt werden, soweit es die Haushaltslage erlaubt.

Bestehende

Planung:

November 2018 bis April 2019: Sanierung des technischen Bereichs

September 2019 bis April 2020: Sanierung und Erweiterung des Beckens

Anfang August wurde ein neues Förderprogramm des Bundes mit dem Titel „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ veröffentlicht. Aus diesem Programm können auch Schwimmbäder saniert werden. Die Frist zur Einreichung von Anträgen endet am 31.08.2018. Die Verwaltung hat fristgerecht am 15.08.2018 einen Online-Antrag als Projektskizze eingereicht. Der gestellte Antrag entspricht den Förderkriterien. Mit dem Bauvorhaben wurde noch nicht begonnen.

Zur Vollständigkeit des Antrags wird ein Gemeinderatsbeschluss zur Beteiligung an diesem neuen Förderprogramm des Bundes „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ gefordert. Dieser Beschluss kann bis 20.09.2018 nachgereicht werden.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt, dass sich die Stadt Neuenburg am Rhein fristgerecht mit dem Sanierungsvorhaben des Thermoportbads im Stadtteil Steinenstadt am Projektauftrag zum neuen Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen“ beteiligt.

24.08.2018 /